Das Präsidium hat am xx.xx.2026 folgende

Geschäftsordnung des Präsidiums

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage 2
§ 2. Stellung und Aufgaben des Präsidiums 2
§ 3. Strategische Aufgaben 3
§ 4. Informations- und Kontrollrechte 3
§ 5. Interne Verwaltung 3
§ 6. Sitzungen des Präsidiums 4
§ 7. Zusammenarbeit mit dem Vorstand 4
§ 8. Einrichtung und Stellung 5
§ 9. Arbeitsweise des Prüfungsausschusses 5
§ 10. Prüfungsverfahren 5
§ 11. Sonderprüfungen 5
§ 12. Vertraulichkeit und Unabhängigkeit 6
§ 13. Good Governance, Pflichtverletzungen 6
§ 14. Interessenskonflikte 6
§ 15. Inkrafttreten 7

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise, Zuständigkeiten und internen Verfahren des Präsidiums.
2) Sie ergänzt die Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Finanzordnung.
3) Bei Widersprüchen gehen die unter Ziffer 2 genannten zwingenden Vorschriften vor.

§ 2. Stellung und Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben eines Aufsichts- und Überwachungsorgans. Insbesondere obliegen ihm:

a) die Überwachung der Einhaltung der für den Verband geltenden Grundsätze, insbesondere solche im Sinne des § 3 der Satzung,
b) die Zustimmung zur vom Vorstand entwickelten Gesamt-Strategie des BLSV,
c) die Zustimmung mit Wirkung im Innenverhältnis zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von verbandseigenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, zur Gründung, Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung von juristischen Personen sowie weitere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, zum Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen sowie die Durchführung von Bauvorhaben mit einem Volumen von mehr als 250.000 Euro,
d) die Genehmigung zu Einzelgeschäften mit einem Wert von über 250.000 Euro,
e) die repräsentative Außenvertretung des BLSV bei Anlässen, Veranstaltungen und Ehrungen in Abstimmung mit dem Vorstand,
f) die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
g) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands,
h) die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des BLSV gegenüber Vorstandsmitgliedern
i) die Bestellung, Einstellung (einschließlich des Abschlusses der entsprechenden Anstellungsverträge), Vergütung, Abbestellung und Entlassung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB,
j) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
k) die Bestellung von befristeten und unbefristeten Ausschüssen aus seiner Mitte, namentlich, um seine Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen.
l) Die am Verbandsjugendtag ins Präsidium gewählten Vertreter (§ 32 Abs. 1 Buchst. c) sind zuständig für die Belange und Angelegenheiten der Sportler mit einem Alter von unter 27 Jahren.
m) Dem Präsidium ist regelmäßig über die Arbeit der jeweiligen Ausschüsse in

geeigneter Form zu berichten.

§ 3. Strategische Aufgaben

Das Präsidium ist zudem zuständig für:

a) Zustimmung und Mitwirkung an mittel- und langfristigen strategischen Zielen.
b) Kenntnisnahme des vom Vorstand beschlossenen Finanzplans (§ 5 Abs. 2 Finanzordnung).
c) Zustimmung zu wesentlichen Planabweichungen im Sinne der Finanzordnung.
d) Kontrolle der Einhaltung der Gemeinnützigkeit (§ 6 Satzung).
e) Risiko- und Compliance-Überwachung.

§ 4. Informations- und Kontrollrechte

1) Der Vorstand informiert das Präsidium regelmäßig, mindestens jährlich, über:
   a) Finanzlage
   b) Liquidität
   c) wesentliche Vertragsabschlüsse
   d) Rechtsstreitigkeiten
   e) Risiken und Compliance-Vorfälle
   f) Das Präsidium kann jederzeit Auskunft und Einsicht in Unterlagen verlangen.
2) Das Präsidium kann Sonderprüfungen veranlassen.
3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist das Präsidium rechtzeitig und umfassend zu informieren. Der Präsident oder ein von ihm benanntes Mitglied des Präsidiums kann dazu persönlich an den Sitzungen der Organe im Verband teilnehmen. Der Präsident hat dazu zu allen Sitzungen der Organe Einladungen zu erhalten, ebenso die genehmigten Protokolle. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten die genehmigten Protokolle der Sitzungen des Verbandsausschusses, Verbandsrats, Sportbeirates, Verbandsbeirates, und Jugendbeirats. Die Vorsitzenden der Organe im Verband sind verpflichtet, dem Präsidenten auf dessen Verlangen persönlich Bericht zu erstatten und einschlägige Unterlagen zur Einsicht zu überlassen.

§ 5. Interne Verwaltung

1) Das gesamte Präsidium überwacht den BLSV als Kollegialorgan.
2) Der Präsident leitet das Präsidium. Er ist zuständig für die Überwachung des Gesamtverbands und trägt dafür die Verantwortung. Im Falle der Verhinderung des

Präsidenten leiten seine drei Stellvertreter das Präsidium. Die Stellvertreter des Präsidenten wählt das Präsidium aus der Mitte des Präsidiums, davon einen, der am Verbandsjugendtag als Vorsitzender des Jugendpräsidiums gewählt wurde. Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Zielbild der Geschlechterverschiedenheit im Sinne des § 20 Abs. 2 der Satzung berücksichtigt werden.

3) Das Präsidium vertritt und kommuniziert seine Beschlüsse, auch nach nicht einstimmiger Beschlussfassung, einheitlich nach außen.

§ 6. Sitzungen des Präsidiums

1) Das Präsidium tagt mindestens quartalsweise.
2) Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.
3) Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen; in dringenden Fällen kann sie verkürzt werden.
4) Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden.
5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
7) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
8) Weitere Personen können vom Präsidenten zu bestimmten Themenbereichen eingeladen werden.

§ 7. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des BLSV in Übereinstimmung mit dem Gesetz, der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung, den Beschlüssen des Verbandstags, des Verbandsausschusses und des Präsidiums sowie dieser Geschäftsordnung.
2) Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
   a) Abweichungen vom Finanzplan > 10 % (Landesebene)
   b) außergewöhnliche finanzielle Risiken
   c) strategische Beteiligungen
   d) Compliance-relevante Sachverhalte
3) Der Präsident führt regelmäßig Abstimmungsgespräche mit dem Vorstand.

Abschnitt II – Prüfungsausschuss

§ 8. Einrichtung und Stellung

1) Das Präsidium bildet einen Prüfungsausschuss.
2) Der Prüfungsausschuss ist ein internes eingerichtetes Kontrollorgan aus der Mitte des Präsidiums.
3) Er arbeitet unabhängig und berichtet ausschließlich an das Präsidium.
4) Hinsichtlich der Zusammensetzung und der Aufgaben des Prüfungsausschusses wird insbesondere auf § 33 Abs. 2 der Satzung verwiesen.

§ 9. Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

1) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens halbjährlich.
2) Der Prüfungsausschuss kann innerhalb seiner Reihen Aufgabenverteilungen vornehmen, die seiner Aufgabenstellung als ständiges Prüfungsorgan gerecht werden.
3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann der Präsident teilnehmen. Weitere Personen können zu bestimmten Themenbereichen beigezogen werden.
4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss wählt das Präsidium für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 10. Prüfungsverfahren

1) Der Vorstand Finanzen legt dem Prüfungsausschuss auf Anfrage die Finanzberichte vor.
2) Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen externe Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zwingend für Prüfungen innerhalb der Kompetenzen gemäß **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erforderlich ist.
3) Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.
4) Der Vorsitzende berichtet im Präsidium.

§ 11. Sonderprüfungen

1) Das Präsidium kann dem Prüfungsausschuss Sonderprüfaufträge erteilen.
2) Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten ist unverzüglich zu prüfen.
3) Das Präsidium ist umgehend zu informieren.

§ 12. Vertraulichkeit und Unabhängigkeit

1) Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen strenger Vertraulichkeit.
2) Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen.
3) In betroffenen Fällen ruht das Stimmrecht.

Abschnitt III – Compliance und Governance

§ 13. Good Governance, Pflichtverletzungen

1) Das Präsidium verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze guter Verbandsführung (§ 3 Satzung).
2) Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Dokumentation sind sicherzustellen.
3) Entscheidungen sind zu begründen und zu protokollieren.
4) Die Präsidiumsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Präsidiumsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Verbandes zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des Verbandes, die den Präsidiumsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Präsidium bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch nach Beendigung der Präsidiumstätigkeit.
5) Die Mitglieder des Präsidiums erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen.
6) Präsidiumsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
7) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verband tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem ordnungsgemäßen Beschluss des Verbandstages bzw. des Verbandsausschusses beruht. Der Verband kann nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn der Verbandstag oder Verbandsausschuss zustimmt.

§ 14. Interessenskonflikte

1) Präsidiumsmitglieder haben mögliche Interessenskonflikte offenzulegen und sich vorab einem Compliance-Check zu unterwerfen.

2) Bei wesentlichen Konflikten besteht Mitwirkungsverbot.

3) Die Offenlegung ist zu protokollieren.

§ 15. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums in Kraft. Änderungen bedürfen eines Präsidiumsbeschlusses.